



Wichtiger Hinweis

Erhalten Sie (oder berücksichtigungsfähige Angehörige) **einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag?**

Dann kann das **Auswirkungen auf Ihren Beihilfeanspruch haben!**

- Bei Privatversicherten:
Der **Bemessungssatz** für den Beihilfeanspruch (des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin) wird **um 50 v. H. gekürzt**, sofern Sie einen **Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses** erhalten.
- Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten:
Der **Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe entfällt**, wenn Sie einen **Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag** erhalten, unabhängig von der Höhe.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zur Hessischen Beihilfenverordnung unter <https://rp-kassel.hessen.de/buerger-staat/beihilfen>.

Was passiert, wenn Sie den Zuschuss bei der Beantragung von Beihilfeleistungen bisher nicht angegeben haben?

In diesem Fall sind **Beihilfeleistungen** zu Unrecht gewährt worden. Sie sind zwingend – auch für zurückliegende Zeiträume - **zurückzufordern** (§ 48 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Sollten Sie den Erhalt eines Zuschusses bisher nicht angegeben haben, wenden Sie sich bitte umgehend schriftlich an die Beihilfestelle. Andernfalls besteht für Sie das Risiko, dass die Höhe der zurückzuzahlenden Beihilfeleistungen für Sie weiter ansteigt.

